

Wie Urheber im Web zu ihrem Recht kommen könnten

Auskunftsanspruch. Urheber haben keine Chance zu erfahren, wem eine IP-Adresse zugewiesen war, mit der eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde. Auswege wären möglich und sinnvoll.

VON LUKAS FEILER
UND MICHAELA PETSCH

[WIEN] Mit der vor Kurzem ergangenen EuGH-Entscheidung Bonnier Audio gegen Perfect Communication ist die Diskussion eröffnet, ob die seit 1. April auf Vorrat gespeicherten Daten zur Identifizierung von Urheberrechtsverletzern verwendet werden sollen.

Konkret stellt sich die Frage, ob Internet-Access-Provider (sie verschaffen dem Nutzer einen Zugang zum Internet) Auskunft darüber zu erteilen haben, wem eine IP-Adresse zugewiesen war, mit der eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschied, dass das Unionsrecht einem urheberrechtlichen Anspruch auf Auskunft über Vorratsdaten nicht entgegensteht. Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, einen solchen Auskunftsanspruch vorzusehen (C 461/10).

Das österreichische Recht sieht im Urheberrechtsgesetz explizit einen Auskunftsanspruch für Access-Provider vor. Eine vergleichbare Bestimmung, die auch bei sonstigen Rechtsverletzungen grundsätzlich einen Auskunftsanspruch einräumt, findet sich im E-Commerce-Gesetz (ECG). Die österreichische Rechtsprechung bejahte zudem ausdrücklich die Anwendbarkeit dieser Bestimmung des ECG auf Access-Provider (OGH 4 Ob 7/04i).

Vorratsdaten werden gespeichert

Bisher konnten Access-Provider eine Auskunft nach den genannten Bestimmungen faktisch nicht erteilen, da sie – dem Telekommunikationsgesetz entsprechend – nicht speicherten, wem jeweils welche IP-Adresse zugewiesen wurde. Selbst wenn diese Daten (in rechtswidriger Weise) dennoch gespeichert waren, durfte keine Auskunft erteilt werden (OGH 4 Ob 41/09x - LSG/Tele2). Durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die

Vorratsdatenspeicherung am 1. April 2012 sind die fraglichen Daten nunmehr zulässigerweise bei Access-Providern vorhanden, sodass die Auskunftsansprüche erstmalig auch faktisch erfüllt werden könnten.

In rechtlicher Hinsicht wurden bei der Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung jedoch sämtliche privatrechtlichen Auskunftsansprüche abgeschnitten. Vorratsdaten im Sinn des Gesetzes dürfen nur zu Zwecken der Auskunft an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden verarbeitet werden. Damit stellt sich die Frage nach der Verfolg- und Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen.

Das Urheberrechtsgesetz sieht vor, dass eine gerichtliche Strafbarkeit grundsätzlich gegeben ist, ausgenommen eine unbefugte Verletzung zum eigenen Gebrauch. Das Strafdelikt der Urheberrechtsverletzung ist jedoch ein „Privatanklagedelikt“, bei dem das Opfer, also der Rechteinhaber, die Anklage zu führen hat.

Nach der alten Strafprozessordnung (StPO), die bis 2007 galt, wäre die Ausgestaltung als Privatanklagedelikt einem strafrechtlichen Auskunftsanspruch nicht entgegengestanden, da der Privatankläger im Rahmen des Vorverfahrens eine gerichtliche Anordnung über die Auskunftserteilung hätte beantragen können.

Nach der seit 2008 geltenden neuen StPO sind jedoch nicht mehr die Gerichte, sondern ist die Staatsanwaltschaft für das Vorverfahren zuständig. Diese könnte zwar nach einer seit 1. April 2012 in Kraft stehenden neuen Bestimmung der StPO – ohne, dass es auf die Strafhöhe ankäme – Auskunft darüber fordern, wem eine IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war. Die Staatsanwaltschaft wird bei Privatanklageverfahren jedoch nicht tätig, weshalb es bei strafbaren Urheberrechtsverletzungen kein Vorverfahren gibt und der Auskunfts-



Die Vorratsdatenspeicherung, gegen deren Einführung protestiert wurde, gibt nur den Behörden mehr Rechte.

[Standart/Anis]

anspruch des Staatsanwalts im Bereich des Urheberrechts ohne Bedeutung bleibt.

Privatanklagedelikt als Hemmnis

Auch die ansonsten weitgehenden Befugnisse der Sicherheitspolizei nach dem Sicherheitspolizeigesetz kommen nicht zur Anwendung, da es dieser Behörde ebenso an der Zuständigkeit für Privatanklagedelikte mangelt.

An dieser für Rechteinhaber unbefriedigenden Situation hätte das Anti Counterfeiting Trade Agreement (Acta) eine entscheidende Veränderung gebracht: Nach dessen Artikel 26 hätten Urheberrechtsverletzungen zumindest in schweren Fällen als von der Staatsanwaltschaft zu verfolgende

Delikte ausgestaltet werden müssen. Dies hätte den Weg zu den staatsanwaltlichen Auskunftsansprüchen eröffnet.

Zusammenfassend haben Urheber, deren Rechte verletzt werden, nach geltendem Recht keinerlei Möglichkeit, eine Auskunft darüber zu erhalten, wem eine IP-Adresse zugewiesen war, mit der eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde. Aus Sicht der Urheber ist diese Situation nachvollziehbarerweise unbefriedigend.

Es wird daher diskutiert, ob näher zu definierende schwere Urheberrechtsverletzungen nicht als „Ermächtigungsdelikte“ ausgestaltet werden sollten. Der Urheber könnte dann den Staatsanwalt zur Verfolgung ermächtigen, der die weitere Vorverfahren durchzuführen hätte und insbesondere Auskunftsansprüche an Access-Provider stellen könnte. Von Amts wegen müsste hingegen nicht ermittelt werden, wodurch die Urheber nach wie vor die Kontrolle über die Durchsetzung ihrer Rechte behalten und die Staatsanwaltschaft keiner übermäßigen zusätzlichen Arbeitsbelastung ausgesetzt wäre.

Alternativ könnte darüber nachgedacht werden, im Telekommunikationsgesetz nicht nur die Auskunftsansprüche der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, sondern auch der Urheber zu

verankern. Insbesondere erscheint es bemerkenswert, dass eine Auskunftsordnung eines Staatsanwalts unabhängig von der Strafhöhe und somit selbst bei Kleinstkriminalität erlassen werden kann, während bei schweren Urheberrechtsverletzungen, die mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, im Ergebnis kein Auskunftsanspruch bestehen soll. Weiters sieht die geltende StPO bereits vor, dass Privatankläger – wie z. B. Urheber, deren Rechte verletzt wurden – insbesondere zu Zwecken der Sicherstellung von Eingriffsgegenständen Hausdurchsuchungen beantragen können. Weshalb diese Form des weitläufigeren Grundrechtseingriffs zulässig ist, ein Auskunftsbegehren gegenüber einem Access-Provider hingegen nicht möglich sein soll, ist kaum nachvollziehbar.

Aufgrund dieser Überlegungen und des vorliegenden EuGH-Urteils könnte daher erwogen werden, Rechteinhabern privatrechtliche Auskunftsansprüche darüber, wem eine IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, zumindest in jenen Fällen einzuräumen, in denen eine schwere Urheberrechtsverletzung vorliegt.

Dr. Lukas Feiler, SSCP und Mag. Michaela Petsch sind Rechtsanwaltsanwärter bei Wolf Theiss Rechtsanwälte.

Völkerrecht: Dritter Platz für Universität Wien



[WIEN/DEN HAAG/RED.] Die Uni Wien hat wieder einen beachtlichen Erfolg bei einem internationalen Wettbewerb erreicht. Die vier Studierenden Viviana Arnolds, Martina Gross, Michaela Hinterholzer und Dominik Malicki (im Bild v. l.) haben beim renommierten Telders International Law Moot Court in Den Haag den 3. Platz in der Gesamtwertung erreicht. Nach der Vorauswahl waren sie in einem simulierten Völkerrechtsverfahren gegen 27 Teams aus ganz Europa angetreten. Coaches: Jane Hofbauer, Markus Beham, Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen. [Jane Hofbauer]

Keyword-Advertising: Schlüssel zur richtigen Klage

EU-Recht. EuGH stellt klar, wo Markeninhaber gegen unbefugte Verwendung ihrer Marke im Web klagen können.

VON EMANUEL BOESCH

[WIEN] Werbung im Internet hat eine enorme Bedeutung, stellt die Wirtschaft allerdings manchmal vor rechtliche Probleme, die werbenden Unternehmen nicht immer ausreichend bewusst sind.

Eine verbreitete Form der Online-Werbung, die schon mehrfach Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen war, ist das sogenannte Keyword-Advertising. Bei dieser Form der Werbung bucht das werbende Unternehmen beim Anbieter einer Internetsuchseite ein Schlüsselwort („Keyword“).

Werbung neben Suchergebnissen

Gibt man das gebuchte Schlüsselwort in die Suchmaske ein, erscheint neben den natürlichen Suchergebnissen in hervorgehobener Form eine kurze Werbeanzeige des werbenden Unternehmens. Das Schlüsselwort scheint oft gar nicht in der Werbeanzeige auf und bleibt für die Internet-User nur in der Suchmaske sichtbar.

Durch Verwendung geeigneter Schlüsselwörter werden Internet-User erreicht, die auch Interesse an Waren oder Dienstleistungen des werbenden Unternehmens haben. Wählt ein Unternehmen einen Sachbegriff („Autoreparatur“) als Schlüsselwort, ist dies in der Regel unbedenklich. Problematisch ist dagegen das Buchen fremder Unternehmenskennzeichen. Rechteinhaber bewerten die Verwendung ihrer Marken als Schlüsselwort oft als unzulässige Ausnutzung des guten Rufes der Marke und gehen dagegen mit Unterlassungsklagen vor.

Während die Frage nach der zulässigen Form der Verwendung fremder Kennzeichen im Rahmen des Keyword-Advertising in der Rechtsprechung bisher noch nicht restlos geklärt ist, hat der Gerichtshof der Europäischen Union in einer aktuellen Entscheidung (vom 19. April 2012, Rs C-523/10) zumindest die Frage beantwortet, vor welchen Gerichten eine Markenverletzung durch Keyword-Adver-

tising geltend gemacht werden kann.

Die in Österreich ansässige Klägerin hatte sich gegen die Verwendung ihrer in Österreich und Deutschland geschützten Marke als Schlüsselwort durch die in Deutschland ansässige Beklagte gewehrt und dazu in Österreich eine Unterlassungsklage eingebracht. Die Beklagte hatte die Marke der Klägerin als Schlüsselwort auf der Suchmaschine Google gebucht, allerdings die Veröffentlichung der Werbeanzeige auf die länderspezifische Unterseite www.google.de beschränkt. Auf der Seite www.google.at schien die Anzeige bei Eingabe des Schlüsselwortes nicht auf.

Nicht für Österreich bestimmt

Das Erstgericht hielt sich für unzuständig, da die deutsche Website von Google nicht bestimmungsgemäß auf Österreich ausgerichtet sei und keine Markenverletzung in Österreich drohe. Das Rekursgericht hielt sich zwar für zuständig,

schloss aber eine Markenverletzung wegen fehlender Verwechslungsgefahr aus. Der Oberste Gerichtshof legte die Rechtssache dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung der europarechtlichen Zuständigkeitsnormen vor.

Nach der Auslegung des EuGH können Markeninhaber gegen eine Verwendung ihrer Marke im Rahmen des Keyword-Advertising entweder vor den Gerichten aller Mitgliedstaaten klagen, in denen sie über aufrechten Markenschutz verfügen, oder vor den Gerichten am Sitz des werbenden Unternehmens.

Nunmehr liegt der Ball erneut beim österreichischen Höchstgericht, und es bleibt abzuwarten, wie der Oberste Gerichtshof die inhaltliche Frage des Vorliegens einer Markenverletzung lösen wird.

Mag. Emanuel Boesch ist Partner bei Hule Bachmayr-Heyda Nordberg Rechtsanwälte und am Verfahren als Klagevertreter beteiligt.